



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. I. Von der Unmittelbahren Reichs-Ritterschaft Jure circa Sacra, und desselben Einverleibung in das Friedens-Instrument.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

- §. VI. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-landen, sonderlich in Schlesien. N. I. Desideria der exulirenden Stände aus den Kayserlichen Erb-landen. N. II. Der Böhmisches Exulanten Memoriale. N. III. Deduction über das freye Religions-Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in Schlesien.
- VII. Chur- Pfälzische Lehen betreffend, so in Gültlichen Landen gelegen sind. N. I. Pfälz-Teuburgisches Memorial die Caducität solcher Lehen betreffend. N. II. Kurze Information auf dies Teuburgisches Memorial.
- VIII. Die General- Staaten verlangen den Oldenburgischen Wefer- Zoll zu cassiren. N. I. Schreiben der General- Staaten an Kayserliche Majestät. N. II. Kayserliches Rescript an die Kayserl. Abgesandten, es bey der Litspendenz am Kayserl. Hoff in puncto des Wefer- Zolls beneden zu lassen. N. III. Ursachen weswegen, und Modus wie die Wefer- Zoll- Sache bey dem Friedens- Convent zu treiben.
- IX. Des Erz- Stiffts Magdeburg Vorstellung wegen des Amts Egelin; Chur- Sächsische Gegen- Vorstellung wegen Egelin und anderer Punkten. N. I. & II. Formalia derselben.

- §. X. Chur- Trierische Protestation, Retorsion und Defension contra quoscunque Grassatores. N. I. Formalia.
- XI. Von der Reichs- Land- Vogtey Hagenau. N. I. Adumbratio Jurium Praetecturae Provincialis Hagenoensis in 10. Civitates Imperiales Alfatiae. N. II. Summarische Ausführung des Römischen Reichs Land- Vogtey Hagenau, cum Adjunctis Lit. A. bis Lit. W.
- XII. Vergleich über die Differentien mit Schweden wegen des Bremischen Voti. N. I. Des Weymarischen Gesandten Protocoll über die Session zu Nürnberg, das Chur- Bayerische Votum im Fürsten- Rath betreffend.
- XIII. Vom Post- Wesen im Reich und Beschwerden über die eingerissenen Mängel desselben. N. I. Formalia solcher Beschwerden. N. II. Projectirte Formulae, wie der Articul wegen des Post- Wesens im Frieden- Schluß zu fassen sey. N. III. Des Postmeisters zu Franckfurth Bericht vom Post- Wesen.
- XIV. Project des von den Schweden extradirten Instrumenti Pacis d. 14. April 1647. N. I. Derselben Formalia.

1647. Aug.

Acht und Dreyßigstes Buch.

1647. Aug.

§. I.

Von der Unmittelbahren Reichs- Ritterschafft circa Sacra, und derselben Einverleibung in das Friedens- Instrument.

S ist im Dritten Theil, XXIII. Buch §. XVI. p. 643. seqq. gemeldet worden, was wegen derjenigen Clausul vorgekommen, wodurch die Unmittelbahre Reichs- Ritterschafft in iure des Juris circa Sacra, dem Friedens- Instrument einverleibet werden sollte: Und wie dazumahl sub 4. Aug. 1646. eine gewisse Formul ad Dictaturam Publicam gekommen.

Weil aber solche der Evangelischen Unmittelbahren Reichs- Ritterschafft höchst beschwehre- und nachtheilig vorkam; So stellte dagegen derselben Abgesandter, Freyherr von Gemmingen, in folgendem wohlgesetzten Memorial sub N. I. mit tapfferm Muth die Nothdurfft vor, und reservirte am Ende die Ritterschafftlichen Jura, durch diensame Protestation.

N. I.

Present. d. 10. Aug. 1646.

Des Reichs- Ritterschafftlichen Gesandten Memoriale, den punctum Juris circa Sacra der Unmittelbahren Reichs- Ritterschafft betreffend.

Wohl- Edelgebohrne u. Insonders Hochgeehrte Herren.

Ob wohl ich der trdtslichen Hoffnung gelebet, es solten der Edblichen Evangelischen Fürsten und Stände Rähte, Bothschafften und Abgesandten sich wohlgefallen haben lassen, den Aussag des Puncts, die Edbliche Freye Reichs- Ritterschafft betreffend, mir wohlgewogenlich zu communiciren; So ist mir jedoch derselbe eher nicht, denn gestern spät um 9. Uhr des Nachts privatim zukommen, und aber daraus schmerzlich verstanden, mit was präjudicirlichen Clausulen derselbe verfasst, und in effectu ärger ist, als

1647.
Aug.

der Krieg oder Catholischen Prætenſiones jemahls gewesen; Dammhero ich auch in denselben, als ohne mein Vorwissen und Einwilligen beschehen, keinesweges einwilligen oder consentiren kan, und mich dessen hiermit zum zierlichsten bedinge. Denn obwohl anfänglich die löbliche Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft an Orten und Enden, da die Landsässerey im Schwang und bekanntlich oder beweislich herbracht ist, im geringsten sich einiger Religions Gerechtigkeit anzumaßen, nie gemeynet gewesen, wie noch nicht, so wird doch auch die velut pro speciali requisitio in extractione processuum gesagte Worte (an Orten und Enden, da sie nicht Land sassen seyn) erstlich ihre in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom samit zugehörigen Orten insgemein notorie herbrachte Immediat durch dieses Contrapositum ebranliert und in Zweifel gezogen, sodann der Effect des Religion-Friedens benommen, indeme einem jeden würde bevorstehen, der Ritterschafft Mitglieder ex possessione vel quasi zu dejectiren, und hernach durch Prætenſion einer Landsässerey, dieselbe auf einen weisrichtigen Beweis an die unsterbliche Prozesse des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu treiben, welches eben der Process ist, welchen man mit der Ritterschafft in den Fränkischen Bisthümern vorgenommen, indeme man sub specie des Herkogthums Francken eine unerhörte Landsässerey gesucht, die Religion an vielen Orten de facto mutiret, die Mitglieder an das Recht gewiesen, und also fast totaliter evertiret. Kan also dieser Paß, welcher vornemlich nicht der Ritterschafft, sondern denen Grafen, in specie Ortenburg halben, erstlich zu Streit kommen, und also die Stände insgemein touchiret, nicht eben allein der Ritterschafft angebunden, auch ohne gebührende Erläuterung keinesweges nachgegeben oder consentiret werden, sondern müste in eventum ein besonderer Paragraphus, so alle Glieder des Reichs begreiffet, und die Worte, an Ort und Enden, da sie keine Landsässen seyn, also erkläret werden, da sie respectu certorum honorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen.

1647.
Aug.

Der andere Punct ist, in deme vermeldet wird, daß die Ritterschafft ihrer freyen Häuser auf dem Lande wegen, bey dem Religion-Frieden gelassen werden solle, woraus erfolget, daß in allen Städten, die gehören wem sie immer wollen, die Mitglieder des Religion-Friedens entsetzt, und also auch libertatis conscientiae für sich und die Ihrige nicht zu gemessen, ja ihren Bedienten oder ihnen selbst das Jus Emigrandi aufzuzwingen, und also von ihren Häusern verdrungen werden können, welches in specie meinen eigenen Bluts-Verwandten in dem Maynsischen, und endlich mir selbst wiederfahren würde, anderer viel zu geschweigen: Welches jedoch der Gegentheil sich nicht unterstanden, und den Sonnen-klaeren Inhalt des Religion-Friedens, wie derselbe von den Catholischen selbst verstanden wird, zuwider läuft.

Wann dann die löbliche Unmittelbare Reichs-Ritterschafft dergestalt recht studio vitandi scyllam, in charibdim incidiren würde, ich auch zu meinen Hochgeehrten Herren die gute Zuversicht trage, die werden nicht gemeynet seyn, den Religions-Frieden beschneiden zu lassen; Als gelanget an dieselbe mein dienstliches Bitten, die wolten sich gefallen lassen, diese Beschwerlichkeiten zu remediren, und den Punct der Güter, ratione welcher die unmittelbare Glieder des Reichs andern Ständen unterworfen, inter generales zu sehen, und den Articul also einzurichten:

„Die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft solle an Orten und Enden, da sie respectu honorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen, gleich obberührten Fürsten und Ständen, bey dem klaren illimitirten Verstande und Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, in allen Stücken gelassen, auch ihnen und ihren gehuldigten Unterthanen darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern daferne einiger beschehen, sie darwider restituiret werden. In ihren Häusern, die als obgemeldt, frey seyn, sollen sie an Administration der Sacramenten, jedoch privatim für sich, und die Ihrige allein, nicht gehindert werden.

Solten

1647.
Aug.

Solten aber meine Hochgeehrte Herren die obgesagte Formula, (da Sie respec- tu certorum honorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen) dis Orts beharren wollen, so kan zwar meines Theils ichs nicht verhindern, bedinge mich aber, daß dieser Punct pro speciali nicht kan geachtet werden, noch mir, als der ich hierüber in specie nicht instruiret, gebühret, andern Ständen, darunter Fürsten, Grafen, Herren und Reichs-Städte, hierinnen vorzugreifen. Solches ist dem Religion-Frieden und der Billigkeit gemäß; Hingegen aber wäre auf dem unvorhofften Fall viel erträglicher, ad misericordiam Catholicorum zu confugiren, als quotidianas difficultates ex difficultatibus zu gewarten. Befehle meine Hochgeehrte Herren mich damit zu angenehmen Diensten und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

Dfnabrück am 6. Augusti
1646.Dienstwilligster
Wolfgang von Gemmingen.

§. II.

Des Catholi-
schen Magi-
strats zu Aug-
spurg Vorstel.

Der Abgeordnete des Catholischen Religions-Befens selbiger Stadt, nach lang von dertem Religions-Befen. Magistrats der Stadt Augspurg, bestehendes Memorial sub N. I. so am 27. Jul. dictiret wurde. hibirte zu Münster, von dem Zustand des

N I.

Dictat. Cathol. Monast. den 7.
Julii An. 1647.

Memoriale, die Stadt Augspurg und deren Religions-Exercitium betreffend.

Mit der Stadt Augspurg hat es diese Beschaffenheit: Nachdem der grössere Theil selbiger Bürgerschaft vor mehr als hundert Jahren die Zwöngliche Lehr angenommen, und solche unterschiedlich zuvor in Catholischen Kirchen predigen lassen, daß sie darauf in das Jahr 1537. das Dom-Capitul und gemeine Clerisey aus der Stadt getrieben, daher die Geistliche sich auf 11. Jahr lang entäußern müssen, bis Kayser Carl der Fünffte in das Jahr 1548. seine Commissarios, als sein Oberster Geheimer-Rath Hr. Nicolaus von Pernoth, Hr. zu Crandel, und Hr. Heinrich Hause von Lauffen, Ihre Majestät Hof-Rath, abgeordnet, die nach langer Anhörung Herrn Cardinali Octonis, Bischoff zu Augspurg, des Dom-Capituls gemeine Clerisey und Geistlichkeit auch Bürgermeister und Rath dajelbst, beyde Theile den 2. Augusti bemeldten Jahrs mit ihrem guten Wissen und Gehalt in der Güte verglichen und vertragen, daß der Cardinal und Bischoff zu Augspurg das Dohm- und andere Capitul und Stifft, auch Kirchen und Cldster, so dem Bischoff gehörig zu Augspurg gelegen, und mit der Clerisey hinaus gezogen, wider alle Maß, wie sie vor Veränderung und fürgenommener Neuerung der Religion gewesen, mit allen derselben Stifftern, Kirchen, Predig-Häusern, Schulen, Cldstern, Clausen und Capellen, Gütern, Häusern, Höfen, Garten, Zinsen, Gelder, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten und Einkommen, frey in die Stadt einziehen, darinnen samt ihrem Gesinde sicher und frey wohnen, hausen, bleiben, ihr Nemter in Messen, Predigen, Ceremonien gebrauchen, und allen andern Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die hergebracht, samt allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Verträgen und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen und andern Sachen, nicht allein ohnverhindert männliches habenden Gebrauch halten müssen, sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey gütlich schützen, schirmen und handhaben, auch darwider mit Worten oder Wercken nicht handeln oder jemand andern zu thun gestatten: darbeneben alle

Pec